

RS Vwgh 1986/10/3 86/18/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechttssatz

Wenn zwar in einem Straferkenntnis von der Hausnummer des Tatortes die Ziffer der Zehnerstelle insoferne mit letzter Deutlichkeit nicht lesbar ist, als sichtlich die Ziffern 4 und 5 mit Schreibmaschine übereinander geschrieben worden waren, aber an der Einerstelle ohne Schwierigkeiten und mit völliger Klarheit die Ziffer "0" erkennbar ist und damit diese Hausnummer jedenfalls nicht "48" lauten konnte, konnte auch für den Bfr, dem zuvor ein Beschuldigten-Ladungsbescheid zugegangen war, kein begründeter Zweifel über den ihm angelasteten Tatort ("Geusaugasse 50") bestehen.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180098.X01

Im RIS seit

27.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at